

Sozialdemokratischer SPD Pressedienst

P/XXIX/137

23. Juli 1974

Fehlgeleiteter politischer Kampf

Zu Kreistags-Direktiven an Krankenhäuser in
Sachen § 218

Von Dr. Hans de With MdB
Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundes-
minister der Justiz

Seite 1 und 2 / 63 Zeilen

Gleiche Chancen vor dem Recht

Kostenlose Beratung für Bürger mit geringem Ein-
kommen verbessern

Von Dr. Diether Posser MdL
Justizminister von Nordrhein-Westfalen und
Mitglied des Vorstandes der SPD

Seite 3 und 4 / 56 Zeilen

Uneingeschränkte Information für den Bürger

Kartellrecht als Mittel zur Erhaltung der Presse-
Vielfalt

Von Hellmut Sieglerschmidt MdB
Obmann der Arbeitsgruppe Presserecht und Massen-
medien der SPD-Bundestagsfraktion

Seite 5 und 6 / 67 Zeilen

Das Elend der Christdemokraten

Abrechnung mit den Ostpolitik-Versäumnissen der
CDU/CSU

Seite 7 und 8 / 52 Zeilen

Fehlgeleiteter politischer Kampf

Zu Kreistags-Direktiven an Krankenhäuser in Sachsen § 21a

Von Dr. Hans de With MdB

Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

In jüngster Zeit haben Berichte die Öffentlichkeit beschäftigt, wonach Kreistage in Bayern und Baden-Württemberg, in denen die Union die Mehrheit hat, den ihnen unterstellten Kreiskrankenhäusern untersagt haben, Schwangerschaftsunterbrechungen vorzunehmen. Dazu ist rechtlich folgendes zu bemerken:

Das 5. Strafrechtsreformgesetz nimmt die Strafdrohung wegen Schwangerschaftsunterbrechung während der ersten 12 Wochen nach der Empfängnis unter bestimmten Voraussetzungen zurück, sieht für die Krankenhausträger aber keine Verpflichtung vor, in ihren gynäkologischen Abteilungen Schwangerschaftsunterbrechungen vornehmen zu lassen.

Die Begründung einer solchen Behandlungspflicht in einem Strafgesetz wäre auch ganz ungewöhnlich. Gleichwohl stellt eine solche strafrechtliche Regelung einen Teil der allgemeinen Rechtsordnung dar und ist als solche gerade auch für Träger öffentlicher Einrichtungen relevant. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil der Bundesgesetzgeber der Gewissensfreiheit der Ärzte und des Pflegepersonals durch Zubilligung eines Weigerungsrechts voll Rechnung getragen hat. Die ablehnende Haltung einzelner öffentlicher Krankenhausträger ist deshalb bedauerlich. Dies vor allem auch deshalb, weil damit die Chance einer intensiven Beratung zum Schutz des werdenden Lebens nicht wahrgenommen wird.

Die in der Öffentlichkeit aufgeworfene Frage, ob die erwähnten Kreistagsbeschlüsse rechtlich angreifbar sind, und ob die Länder etwa gehalten sind, im Wege der Kommunalaufsicht gegen solche Beschlüsse vorzugehen, wird

unterschiedlich beurteilt.

Prof. Eachenburg hat in der "Zeit" vom 14. Juni 1974 die Auffassung vertreten, die Länder seien aus dem Gesichtspunkt der Bundestreue gehalten, einem Unterlaufen der Entscheidung des Gesetzgebers auf der kommunalen Ebene entgegenzutreten.

Für diese Auffassung lassen sich sicherlich beachtliche Gesichtspunkte anführen. Es ist jedoch auch zu bedenken, daß der Grundsatz der Bundestreue, der diesen Erwägungen zugrunde liegt, wegen seines noch weitgehend ungeklärten Inhalts und Anwendungsbereichs im Einzelfall schwierig zu handhaben ist. Letztverbindlich können hier nur die Entscheidungen der Gerichte sein.

Gleichgültig, wie die Rechtslage auch zu beurteilen sein mag. Festzustellen bleibt, daß durch die Kreistagsbeschlüsse, die sich mit der Entscheidung des Bundesgesetzgebers bewußt in Widerspruch setzen, der Schutz des werdenden Lebens geschwächt werden kann - da unter Umständen Schwangere ohne Beratung eher zum Abtreiber gehen, ehe sie weitere Wege in den Nachbarkreis auf sich nehmen -, so daß das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel in einzelnen Bereichen des Bundesgebietes unerreicht bleibt. Möglich ist aber auch, daß sich in solchen Gebieten in verstärktem Maß private Abtreibungskliniken auf tun. Aber auch dies könnte einen geringeren Schutz für das werdende Leben bedeuten, da zweifelhaft ist, ob solche ausgesprochenen Abtreibungskliniken zugunsten des werdenden Lebens immer so verfahren, wie dies öffentliche Krankenanstalten tun oder tun würden.

Die erwähnten Kreistagsbeschlüsse sind danach auch deshalb bedauerlich, weil damit ein politischer Kampf, der allein auf Bundesebene ausgetragen werden sollte und dort auch ausgetragen worden ist, nunmehr auf der kommunalen Ebene, wohin er nicht gehört, und dazu noch auf dem Rücken der betroffenen Frauen fortgeführt wird.

(-/23.7.1974/ka/pr)

+ + +

Gleiche Chancen vor dem Recht

Kostenlose Beratung für Bürger mit geringem Einkommen verbessern

Von Dr. Diether Posser MdL
Justizminister von Nordrhein-Westfalen und
Mitglied des Vorstandes der SPD

Zur Wahrung der Chancengleichheit halte ich es unbedingt für erforderlich, daß Mitbürgern mit geringem Einkommen und Vermögen auch außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens kostenloser Rechtsrat erteilt werden kann. Die zunehmende Kompliziertheit der heutigen Rechtsordnung und die ständig wachsende Zahl neuer Rechtsvorschriften haben gerade bei wirtschaftlich schwachen Bürgern ein steigendes Bedürfnis nach sachkundigem Rechtsrat hervorgerufen. Ich bin daher - darin weiß ich mich mit den Richtern und mit den Rechtsanwälten des Landes einig - bestrebt, den Rechtsschutz der Bürger gerade auch auf dem Gebiet der kostenlosen Rechtsberatung zu verbessern.

Die Frage, auf welchem Wege eine den Bedürfnissen genügende außerprozessuale Rechtsberatung für unbemittelte Bürger am besten erreicht werden kann, wird gegenwärtig zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesminister der Justiz erörtert. Vor dem Abschluß dieser Erörterungen sind für Nordrhein-Westfalen über die schon vorhandenen Einrichtungen hinaus keine konkreten Maßnahmen geplant, um einer wünschenswerten bundeseinheitlichen Regelung nicht vorzugreifen.

Nach dem bisherigen Stand der Diskussion bieten sich zwei Modelle an: Die Errichtung behördlicher Rechtsauskunftstellen etwa nach dem Vorbild der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle Hamburg (ÖRA), oder die Erweiterung des nach den Verfahrensvorschriften für das gerichtliche Verfahren vorgesehenen Armenrechts auf den außergerichtlichen Bereich, die eine kostenlose Beratung durch Rechtsanwälte ermöglichen würde.

Bei Abwägung der Vor- und Nachteile dieser Lösungsmöglichkeiten ist für Nordrhein-Westfalen von Bedeutung, daß die örtlichen Anwaltsvereine hier ein weitgehend lückenloses Netz gut arbeitender Rechtsberatungs-

stellen eingerichtet haben, in denen Bürgern mit geringem Einkommen kostenlos Rechtserat erteilt wird. Die Intensivierung dieses Systems kostenloser Beratung durch Rechtsanwälte im Wege der Ausdehnung des Armenrechts hätte vor allem den Vorteil, daß für Beratung und Vertretung im außerprozessualen Bereich allen Schichten der Bevölkerung die gleichen Möglichkeiten offen stünden, so daß der Verdacht, es bestehe keine echte Gleichheit der Durchsetzungschancen, nicht aufkommen kann.

Andererseits eröffnet das System der Beratung durch öffentliche Stellen die Möglichkeit, durch Verbindung der Beratung mit den Aufgaben einer Gütestelle manchen Rechtsstreit schon in einem vorgeordneten Stadium zu beenden; dabei können insbesondere kleine Streitfälle des täglichen Lebens beseitigt werden, in denen wegen der geringen Höhe des Streitwerts im allgemeinen der Gang zum Gericht gescheut wird.

Die Vorstellungen der Landesjustizverwaltungen über die Einrichtung von öffentlichen Beratungstellen einerseits und die Finanzierung der anwaltlichen Beratung durch öffentliche Mittel im Wege des Armenrechts andererseits sind bisher nicht einheitlich. Unterschiede ergeben sich insbesondere auch aus der Struktur der einzelnen Länder. So neigen Stadtstaaten eher zum Modell öffentlicher Beratungstellen als zentrale Einrichtungen eines dicht besiedelten und verkehrsmässig voll erschlossenen Gebiets. In Flächenstaaten ist dagegen für ländliche Gebiete ein genügend dichtes Netz öffentlicher Beratungstellen nur unter Schwierigkeiten zu erreichen.

Die Frage, auf welchem Wege die Rechtsberatung der unterbemittelten Bevölkerung am besten erreicht werden kann, bedarf noch eingehender Prüfung. Das Für und Wider der sich gegenüberstehenden Lösungsvorschläge muß vor einer endgültigen Entscheidung sorgsam abgewogen werden.

(-/23.7.1974/bgy/pr)

+ + +

Uneingeschränkte Information für den Bürger

Kartellrecht als Mittel zur Erhaltung der Presse-Vielfalt

Von Hellmut Sieglerschmidt MdB
Obmann der Arbeitsgruppe Presserecht und
Massenmedien der SPD-Bundestagsfraktion

Das Wirtschaftsministerium hat den Entwurf einer dritten Novelle zum Kartellgesetz veröffentlicht, durch die die Fusionskontrolle im Bereich der Presse wirksam gemacht werden soll. Zwar gelten die Bestimmungen über Fusionskontrolle des Kartellgesetzes in seiner gegenwärtigen Fassung natürlich auch für Presseunternehmen, doch wegen der Eigenart dieses Wirtschaftszweiges kommt ihre Anwendung praktisch nur in ganz seltenen Fällen in Frage.

Deshalb sieht der Gesetzentwurf die Herabsetzung der für ein Aufgreifen des Falles durch das Bundeskartellamt maßgeblichen Umsatzgrenze von 500 auf 25 Millionen DM vor, damit die Fusionskontrolle auch im Bereich der Presse wirklich greift. Es wird noch zu prüfen sein, ob dieses Ziel mit der bisher vorgesehenen Umsatzgrenze tatsächlich erreicht wird, ob z.B. der spektakuläre Konzentrationsvorgang, der im Frühjahr im Raum Stuttgart stattfand, ein Eingreifen des Kartellamtes ermöglicht hätte, wenn die vorgesehene Regelung schon geltendes Recht gewesen wäre. Der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist jedoch schon diese vorgesehene Eingriffsmöglichkeit zu weitgehend, wie aus einer Stellungnahme ihres medienpolitischen Sprechers zu erfahren war.

Zutreffend wird in dieser Stellungnahme gesagt, daß Zielrichtung des Gesetzesvorhabens der Koalition das sogenannte lokale oder regionale Zeitungsmonopol sei, genauer ausgedrückt, die Absicht der Regierungsparteien, dem Entstehen weiterer Zeitungen mit Monopolstellung in diesem Bereich entgegenzuwirken. Entgegen der von dem medienpolitischen Sprecher der Opposition vertretenen Auffassung geht es dabei jedoch nicht in erster Linie um die Frage, ob solche Monopolstellungen aus sich heraus schädlich sind oder mißbraucht werden. Deshalb kann die durchaus fragwürdige Beweiskraft der dazu von Frau Prof. Noelle-Neumann durchgeführten Untersuchungen hier getrost außer Betracht bleiben. Es geht vielmehr darum, den ständigen Rückgang der Zahl der

selbständigen Zeitungeredaktionen und insbesondere der Lokalredaktionen Einhalt zu gebieten. Dieser Rückgang findet aber nun einmal höchst selten bei Zeitungen mit bundesweiter Verbreitung statt. Sogenannte "Elefantenhochzeiten" sind hier nicht das entscheidende Problem.

Kein Kenner der Zeitungselandschaft wird nun der Meinung sein, daß die vorgesehene Novelle allein in der Lage sei, die Konzentrationsbewegung im Pressebereich aufzuhalten. Deshalb hat die Bundesregierung vor einigen Monaten einen Staatssekretärsausschuß zur Erarbeitung von Hilfsmaßnahmen für die Presse eingesetzt, der bereits erste Beschlüsse auf diesem Gebiet veranlaßt hat. Fusionskontrolle und Hilfsmaßnahmen sind gewissermaßen zwei Seiten einer Medaille. Doch zeigt gerade das Beispiel des Stuttgarter Konzentrationsvorganges, daß die beteiligten Unternehmen keineswegs regelmäßig nur unabwendbaren wirtschaftlichen Zwängen folgen, wie der medienpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion behauptet. Hier ging es vielmehr um die Arrondierung und Abgrenzung von Einflusssphären, der unter anderem eine durchaus lebensfähige Zeitung zum Opfer fiel. Außerdem sieht die Novelle vor, daß von der Untersagung von Zusammenschlüssen, die aus wirtschaftlichen Gründen unvermeidbar sind, abgesehen werden kann, wenn Zusagen über die Erhaltung oder Gestaltung von Wettbewerbsbedingungen - etwa über das Fortbestehen selbständiger Lokalredaktionen - gegeben werden.

Die von der Opposition gegen den Gesetzentwurf erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken gehen von falschen Voraussetzungen aus. Bei der geplanten Novelle handelt es sich gerade nicht um Sonderrecht. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen kennt auch für andere Wirtschaftszweige spezielle Regelungen, die den Besonderheiten in diesen Bereichen Rechnung tragen. Das Kartellgesetz dient der Verhütung des Mißbrauches wirtschaftlicher Macht (Art. 74 Nr. 16 des Grundgesetzes). Wirtschaftliche Macht aber kann durchaus auch zu anderen als wirtschaftlichen Zwecken mißbraucht werden. Im übrigen ist es doch gerade die zunehmende Pressekonzentration, die das Informationsrecht des Bürgers, das ein entscheidender Bestandteil des Grundrechtes der Pressefreiheit ist, in wachsendem Maße einschränkt.

Was schon aus den Ausführungen, die auf dem medienpolitischen Kongreß der CDU und CSU in München gemacht wurden, deutlich zu erkennen war, bestätigt sich in der Stellungnahme des medienpolitischen Sprechers der CDU/CSU-Bundestagsfraktion erneut: Der Opposition geht es in erster Linie darum, daß Unternehmer auch auf diesem Gebiet nach ihrem Belieben frei schalten und walten können. Wenn der wirtschaftliche Erfolg dabei ausbleibt, soll der Steuerzahler zur Kasse gebeten werden. Die Pressefreiheit ist aber, das kann nicht oft genug wiederholt werden, nicht nur die Pressefreiheit der Verleger. Sie ist mindestens ebenso die Pressefreiheit der Leser und Journalisten.

(-/23.7.1974/ks/pr)

+ + +

Das Elend der Christdemokraten

Abrechnung mit den Ostpolitik-Versäumnissen der CDU/CSU

Der Vorsitzende der Fraktion, die im Deutschen Bundestag nach 20jähriger politischer Führung 1969 endlich in die Opposition gedrängt wurde, hat in den Vereinigten Staaten wieder einmal politische Erfahrung gesammelt: Die USA seien, so tat Prof. Dr. Karl Carstens nach seiner Rückkehr kund, "mit großer Gelassenheit" an die Gespräche mit der DDR herangegangen, also im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland, die "übereilt" oder "hastig" gehandelt habe, als es um die Regelung des deutsch-deutschen Verhältnisses zweier Staaten gegangen sei, die aus einem zerbrochenen Reich entstanden waren. Daß die Vereinigten Staaten in Amerika liegen, die DDR in Europa und die beiden deutschen Staaten nebeneinander, daß die Menschen in Amerika und die in der DDR nur wenige Beziehungen zueinander haben, die in Mitteleuropa aber, die einmal in einem gemeinsamen Staate gelebt haben, viele, fast alle, die einander ein Leben hindurch binden und formen - diese Tatsachen sind dem politischen Beobachter Carstens offenbar auch jenseits des Ozeans nicht aufgegangen.

Und er hätte es so leicht gehabt! Er hätte nur einmal, vielleicht in den Stunden des langen Fluges über das Meer, still darüber nachdenken können, wie es kam, daß bis 1966 auch nicht der kürzeste Schritt vorangetan war, bis zu dem Augenblick nämlich, als ein Sozialdemokrat die Führung der außenpolitischen Angelegenheiten in der Bundesrepublik übernahm, die er im Sinne und Geiste der Politik der Freunde, und das heißt hier: der Regierung in den USA, realistisch und energisch führte. 20 verlorene Jahre hatten die Situation in der Weltpolitik keinesfalls im Sinne deutscher Hoffnungen ver-

Ändert, wohl aber wer vieles, was sich einst an Möglichkeiten geboten hatte, der Verständigung der beiden großen Weltmächte zum Opfer gefallen. Die Zeit war ungenutzt vergangen - und das wußte man hien wie drüben in den USA. Aber von drüben, aus Washington, gezeigtes Verständnis dafür, daß nun endlich etwas geschah, von drüben gezeigte Hilfe, dieses Geschehen zu fördern, von drüben offen und wiederholt gegebene Unterstützung, eine gültige Regelung zur allgemeinen weltweiten Beruhigung von Gegensätzen und Gegensätzlichkeiten durchzusetzen, wurde hien, in der Bundesrepublik, und gerade von den politischen Kräften, deren Taten und Worte der Vorsitzende der oppositionellen Bundestagsfraktion auch mitzuverantworten hat, nicht beachtet.

Zum Unterlassen fügte die Opposition das Nein hinzu. Sie schämt sich nicht, dies auch noch zu wiederholen. Sie mag auf die Vergeßlichkeit der Menschen bauen und darauf, daß williger Beifall über Tatsachen hinweghilft, die dem Urteil über ihr Versagen in der Deutschlandpolitik eine breite und gesicherte Unterlage bieten. Die Geschichte wird es dennoch klar aussprechen.

Zur vernünftigen politischen Arbeit sollte es jedoch gehören, daß auch in Opposition zur Regierung stehende Kräfte den Weg zum Ausgleich und zum wachsenden Verstehen, zum Miteinander zweier Staaten nicht mutwillig mit Hindernissen verstellen. Müssen wieder einmal Sozialdemokraten den Konservatismus in Deutschland lehren, was ein von ihm stets im Munde geführtes Wort an nüchternen Taten verlangt: Nationale Haltung, auch wenn sie schmerzt? Auch größte Gelassenheit der CDU/CSU kann und wird nicht verhindern, daß die Welt und auch die Deutschen in beiden Staaten wissen und daran denken, daß die Außenpolitik in Adenauers Kanzlerdemokratie, wie sie sich dem Beobachter darstellt, jenseits von Helmetedt nur noch die Steppe sah.

Fritz Sanger
(-/23.7.1974/ks/pr)

+ + +

Verantwortlich fur den Inhalt: Claus Preller